

Bericht und Abänderungsantrag

Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 107) über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001) (Zahl 18 - 69) (Beilage 124).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001), in seiner 7. Sitzung am Mittwoch, dem 4. Juli 2001, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Ebenso wurde gemäß § 42 Abs. 3 GeOLT beschlossen, Herrn w.HR Dr. Ernst Böcskör, Landesamtsdirektion, den Beratungen des Rechtsausschusses beizuziehen.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Im Rahmen seines Berichtes stellte Landtagsabgeordneter Gossy den Antrag, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits stellte nach seiner Wortmeldung einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters Gossy mit den vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten Abänderungen ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001), mit den vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 4. Juli 2001

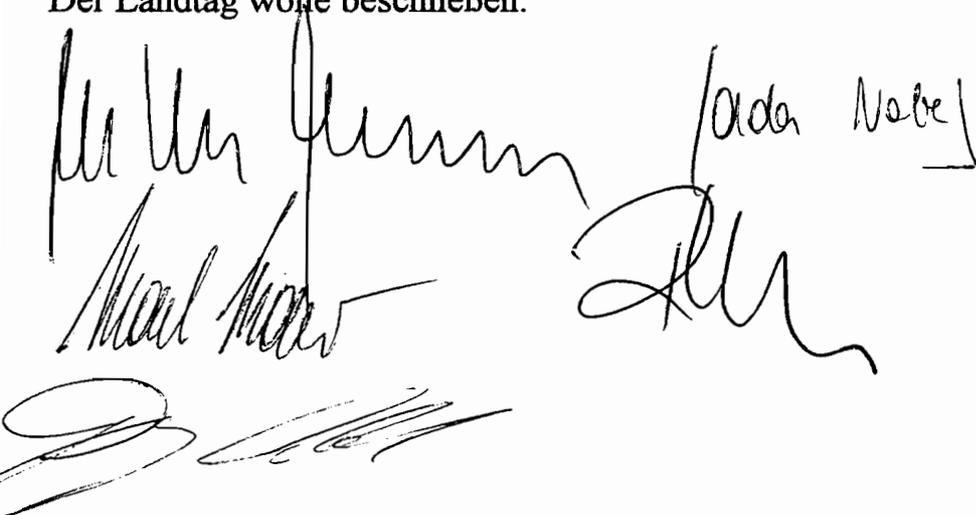
Der Berichterstatter:
Gossy eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Zur Regierungsvorlage betreffend das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, Zl. 18-69, stellen die Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos und Kollegen folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:


The image shows several handwritten signatures in black ink. The most prominent signature is 'Norbert Darabos' written in a cursive style. To its right, there is a signature that appears to be 'Johanna Nöcker'. Below these, there are several other less legible signatures, including one that looks like 'Michael...' and another that is very stylized and difficult to decipher.

**Änderungen der Regierungsvorlage betreffend das Burgenländische
Bedienstetenschutzgesetz 2001, Zahl 18-69, auf Grund der nachträglich
(verspätet) eingelangten Stellungnahme der AUVA**

1. In § 2 Abs. 6 wird die Definition der "Arbeitsstätte" auch auf Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erweitert und die Definition der "Arbeitsstätten im Freien" präzisiert:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

Arbeitsstätten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die zur Nutzung für Arbeitsplätze (Abs. 9) vorgesehen sind (Amtsgebäude), sowie alle Orte auf dem Gelände eines Amtsgebäudes, zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt haben (Arbeitsstätten im Freien).

Arbeitsstätten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die zur Nutzung für Arbeitsplätze (Abs. 9) vorgesehen sind (Amtsgebäude), sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen und zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt haben, sowie
2. alle Orte auf dem eine räumliche Einheit mit einem Amtsgebäude bildenden Gelände, zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt haben (Arbeitsstätten im Freien).

2. In § 2 Abs. 9, 10 und 11 werden die Begriffe "Bereiche" durch "räumliche Bereiche" konkretisiert:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>(9) <i>Arbeitsplätze</i> im Sinne dieses Gesetzes sind jene Bereiche, in denen sich Bedienstete bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeiten aufhalten.</p> <p>(10) <i>Arbeitsräume</i> im Sinne dieses Gesetzes sind jene Bereiche, in denen zumindest ein Bediensteter seinen ständigen Arbeitsplatz hat.</p> <p>(11) <i>Sonstige Betriebsräume</i> sind Bereiche, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.</p>	<p>(9) <i>Arbeitsplätze</i> im Sinne dieses Gesetzes sind jene räumlichen Bereiche, in denen sich Bedienstete bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeiten aufhalten.</p> <p>(10) <i>Arbeitsräume</i> im Sinne dieses Gesetzes sind jene räumlichen Bereiche, in denen zumindest ein Bediensteter seinen ständigen Arbeitsplatz hat.</p> <p>(11) <i>Sonstige Betriebsräume</i> sind räumliche Bereiche, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.</p>
--	--

3. In § 11 Abs. 5 Z 2 wird das Wort "begründete" gestrichen:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>1. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind;</p>	<p>1. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind;</p>
---	--

4. In § 21 Abs. 1 und 2 wird das Wort "maßgeblichen" gestrichen:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

(1) Sonstige Betriebsräume (§ 2 Abs. 11) müssen für den Aufenthalt der jeweiligen Bediensteten geeignet sein und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten entsprechen.

(2) Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, muss in sonstigen Betriebsräumen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Bediensteten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

...

(1) Sonstige Betriebsräume (§ 2 Abs. 11) müssen für den Aufenthalt der jeweiligen Bediensteten geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten entsprechen.

(2) Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, muss in sonstigen Betriebsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Bediensteten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. ...

5. In § 24 Abs. 3 wird die Wortfolge "mehr als fünf" durch die Wortfolge "mindestens fünf" ersetzt:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>(3) Der Dienstgeber hat für jede Arbeitsstätte, in der regelmäßig mehr als fünf Bedienstete beschäftigt werden, eine angemessene Anzahl von Bediensteten zu bestellen, die über eine ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe verfügen und ...</p>	<p>(3) Der Dienstgeber hat für jede Arbeitsstätte, in der regelmäßig mindestens fünf Bedienstete beschäftigt werden, eine angemessene Anzahl von Bediensteten zu bestellen, die über eine ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe verfügen und ...</p>
--	--

6. In § 28 Abs. 2 wird der Halbsatz "..., der nur durch Bedienstete genutzt wird, ..." gestrichen:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, der nur durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raums vor der Einwirkung von Tabakrauch ausreichend geschützt werden können.</p>	<p>(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raums vor der Einwirkung von Tabakrauch ausreichend geschützt werden können.</p>
---	---

7. In § 53 entfällt die Wortfolge "oder arbeitsmedizinische Zentren":

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

Die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind durch vom Dienstgeber hiemit beauftragte, im Sinne des § 71 Abs. 1 dritter Satz qualifizierte Ärzte oder arbeitsmedizinische Zentren vorzunehmen.	Die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind durch vom Dienstgeber hiemit beauftragte, im Sinne des § 71 Abs. 1 dritter Satz qualifizierte Ärzte vorzunehmen.
--	---

8. In § 54 Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und von sonstigen besonderen Untersuchungen" eingefügt:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

(1) Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen.	(1) Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie von Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstigen besonderen Untersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen.
--	--

9. In § 60 wird die Bezeichnung "Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Bezeichnung "zuständigen Bundesminister" ersetzt.

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 59 ist durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt wurde (...).	Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 59 ist durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom zuständigen Bundesminister ermächtigt wurde (...).
--	--

10. In § 71 Abs. 2 Z 1 wird die Ergänzung "..., die gemäß § 56 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen ermächtigt wurden;" angefügt:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

1. anderer gemäß Abs. 1 qualifizierter Arbeitsmediziner;	1. anderer gemäß Abs. 1 qualifizierter Arbeitsmediziner, die gemäß § 56 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen ermächtigt wurden;
--	---

11. Im § 73 Z 1 wird die Wortfolge "und der betrieblichen Gesundheitsförderung" angefügt.

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>Der Dienstgeber hat die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzte (Einrichtungen) und erforderlichenfalls weitere Sachverständige heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In allen Fragen der Gewährleistung der Gesundheit am Arbeitsplatz; <p>...</p>	<p>Der Dienstgeber hat die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzte (Einrichtungen) und erforderlichenfalls weitere Sachverständige heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In allen Fragen der Gewährleistung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der betrieblichen Gesundheitsförderung; <p>...</p>
---	--

12. Dem § 95 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Es ist dabei zu sorgen, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich gewährleistet werden."

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>Die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuß) darf im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände nach Anhörung der Bedienstenschutzkommission (der Sicherheitsvertrauenspersonen) genehmigen, dass ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen abgewichen wird.</p>	<p>Die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuß) darf im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände nach Anhörung der Bedienstenschutzkommission (der Sicherheitsvertrauenspersonen) genehmigen, dass ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen abgewichen wird. Es ist dabei zu sorgen, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich gewährleistet werden.</p>
---	--

13. Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 6 werden auf Grund der geänderten Begriffsdefinition entsprechend ergänzt:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p><i>zu Abs. 6</i></p> <p>Die hier enthaltene Definition orientiert sich - abweichend von § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - an der in Art. 2 der Arbeitsstätten-Richtlinie 89/654 vorgesehenen Begriffsbestimmung.</p>	<p><i>zu Abs. 6</i></p> <p>Die hier enthaltene Definition orientiert sich - in Einklang mit § 19 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - an der in Art. 2 der Arbeitsstätten-Richtlinie 89/654 vorgesehenen Begriffsbestimmung. Arbeitsstätten sind somit die eigentlichen Amtsgebäude mit allen Arbeitsplätzen und Nebenräumen, wie Gänge, Sanitärräume und deren Vorräume, obwohl letztere nicht zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, sowie auch Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen (z. B. ein Stockwerk mit einer Dienststelle in einem Wohnhaus), in denen Arbeitsplätze der Landes- oder Gemeindeverwaltung eingerichtet sind oder werden sollen samt den erforderlichen Nebenräumen.</p>
--	--

14. Die Erläuterungen zu § 54 werden um die Wortfolge "sowie die Kosten von Untersuchungen nach § 48 und § 49" ergänzt:

Bisherige Fassung:

Geänderte Fassung:

<p>zu § 54 (Kosten der Untersuchungen)</p> <p>Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen (<u>Abs. 1</u>).</p>	<p>zu § 54 (Kosten der Untersuchungen)</p> <p>Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie die Kosten von Untersuchungen nach § 48 und § 49 sind vom Dienstgeber zu tragen (<u>Abs. 1</u>).</p>
--	---